

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan 63419/02 –Arbeitstitel: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz– eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 14.09.2015 bis zum 12.10.2015 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 12 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	Polizeipräsidium, 22.09.2015 keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt
2	NABU, 23.09.2015		
2.1	Die Einladung zu dem Termin am 14.09. hat den NABU sehr kurzfristig erreicht, Einladungen zu Terminen eher nachmittags ab 15.00 Uhr günstig, konnten daher am Scoping nicht teilnehmen.	Kenntnisnahme	Die Einladung erfolgte frist- und formgerecht.
2.2	Kölner NABU hat erhebliche Bedenken gegen einen derart massiven Eingriff in den Äußeren Grüngürtel und möchte nochmals den Link für die Unterlagen erhalten sowie ausgedruckte Papierunterlagen.	ja	Mit Mail vom 23.09.2015 wurde dem NABU erneut der Link zugesandt und im Nachgang auch Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt.
2.3	Der Abgabetermin am 12.10.2015 wird eher als Terminvorschlag angesehen, da soweit dem NABU bekannt noch kein abschließender Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegt. So lange kein Beschluss über den Umfang der Planungen und damit verbundenen Eingriffe vorliegt, könne vom NABU aus keine Stellungnahme abgegeben werden.	Kenntnisnahme	Als Umwelt- und Naturschutzverband gilt der NABU formell nicht als Träger öffentlicher Belange, wurde aber trotzdem als Verband im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB (die im Zeitraum vom 14.09. bis 12.10.2015 stattfand) angeschrieben. Eine solche Beteiligung kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auch im Vorgriff auf die erste politische Beratung und Beschlussfassung zu einem Planvorhaben erfolgen. So im vorliegenden Fall.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
2.4	Weiterhin ist aus Sicht des NABU zumindest gleichzeitig ein Zielabweichungsverfahren bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen und durchzuführen, da die beabsichtigte FNP-Änderung in erheblichem Maß den Vorgaben des Regionalplans ("Regionaler Grünzug") widerspricht. Bisher sind die anerkannten Naturschutzverbände nicht über ein solches Verfahren informiert oder daran beteiligt worden.	ja	Im Zuge der Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und Bebauungsplan) wurde seitens der Stadt Köln bei der Bezirksregierung Köln ein Zielabweichungsverfahren beantragt. Mit Datum vom 05.07.2019 hat der Regionalrat dem Zielabweichungsverfahren zur Erweiterung des RheinEnergieSportparks zugestimmt, so dass die Planung nun nicht gegen den Regionalplan verstößt. Die Naturschutzverbände wurden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens beteiligt.
2.5	Der Vertreter des NABU war am dem Folgetag der eingereichten Stellungnahme bis einschließlich 3. Oktober in Urlaub. Der NABU kündigte an, dass nach der abschließenden Beschlussfassung des Ausschusses Umwelt und Grün am 20.10.2015 zügig eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet würde.		Dem NABU wurde eine Friststreckung bis nach der Beratung der Planung durch den Ausschuss für Umwelt und Grün bis zum Freitag, 23.10.2015 gewährt. Unabhängig davon wurde der NABU darauf hingewiesen, dass der NABU selbstverständlich im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vor bzw. zeitgleich mit der Offenlage der Planung, abermals um Stellungnahme zu den dann ausgearbeiteten Planungen eingeladen wird. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) und (2) BauGB ging seitens des NABU keine weitere Stellungnahme ein.
3	Bezirksregierung Köln keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt
4	IHK, 05.10.2015 keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt
5 5.1	Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft (Waldflächen Köln) Keine direkte Inanspruchnahme umgebener Gehölzflächen; Indirekte Auswirkungen auf Waldflächen durch geringen Abstand	Kenntnisnahme	Die ökologische Funktion der Waldrandstreifen wird durch die Anlage der Sportplätze sowie der Errichtung des Leistungszentrums nicht gefährdet.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
5.2	Schutz der ökologischen Funktion des Waldrandstreifens im B-Plan festsetzen	ja	Der Waldrandstreifen wurden während der Bauleitplanverfahren vom Vermesser aufgenommen. Die mit Bäumen bestandenen Flächen werden als zu erhalten festgesetzt.
6	Rhein-Erft-Kreis, 06.10.2015 keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt
7 7.1	Landesbetrieb Wald und Holz.NRW, 09.10.2015 Planungen von Gehölzflächen umgeben, welche als Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz anzusehen sind. Waldflächen werden nach den vorliegenden Unterlagen nicht in Anspruch genommen. Indirekte Auswirkungen auf den Wald sind aufgrund der geringen Abstände möglich. Bei der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass die Waldrandstreifen ihre ökologische Funktion weiterhin in vollem Umfang erfüllen können.	Kenntnisnahme	<i>siehe Stellungnahme 5.1</i>
7.2	Grenzverlauf des Bebauungsplanes der geplanten Sportplatz-Neubauten orientiert sich an den vorhandenen Wegen, hierdurch liegen die Waldrandstreifen entlang der Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der Erhalt der Waldrandstreifen ist im Bebauungsplan ausdrücklich festzusetzen.	ja	<i>siehe Stellungnahme 5.2</i>
8	LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 09.10.2015 Keine Bedenken, da eine Störung des Denkmals Grüngürtel durch die Errichtung der Sportanlagen entlang des Militärrings nicht zu befürchten ist.	Kenntnisnahme	entfällt
9	Stadtwerke Köln GmbH, 09.10.2015 keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
10	Rhein-Sieg-Kreis, 21.10.2015 keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt
11	Zweckverband Südlicher Randkanal keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt
12	Stadtverwaltung Hürth keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt

Folgende Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls angeschrieben, gaben jedoch keine Stellungnahme ab:

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 (Verkehr/ÖPNV) Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	Bezirksregierung Köln – Dezernat 35.4 (Denkmalschutz) Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	Bezirksregierung Köln – Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz) Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	Landesbetrieb Straßenbau NRW Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	Kölner Verkehrs-Betriebe AG Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Stadtverwaltung Frechen Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	Stadtverwaltung Pulheim Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	Stadtverwaltung Wesseling Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	BUND – Bund für Umwelt- und Naturschutz NRW Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
	LNU Landesgemeinschaft Natur und Umwelt NRW Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt